

34. Änderungsverordnung
der
Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde-Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ ausgewiesenen Bauflächen aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Peenemünde, Flur 3, die Flurstücke 1/4 (4773 qm), 1/5 (4277 qm), 1/6 (1750 qm), 1/7 (1369 qm), 1/8 (2486 qm), 1/10 (15278 qm), 2/1 (44 qm) und in der Gemarkung Peenemünde, Flur 4, die Flurstücke 1/26 (1601 qm), 1/29 (763886 qm), 1/31 (697 qm) und 1/32 (5869 qm).

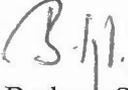
Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1a und 1b als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 gekennzeichnet. Die Ausgrenzungsbereiche sind schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2a und 2b im Maßstab 1:10000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch des Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde-Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam archivmäßig verwahrt.

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 12.09. 2013
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist.

Anklam, den 12.09.2013

Die Landrätin

B. S.

Dr. Barbara Syrbe



Anlage 1a
der 34. Änderungsverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
„Insel Usedom mit Festlandgürtel“

Maßstab 1:10 000

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes M-V
vom 17.1.96



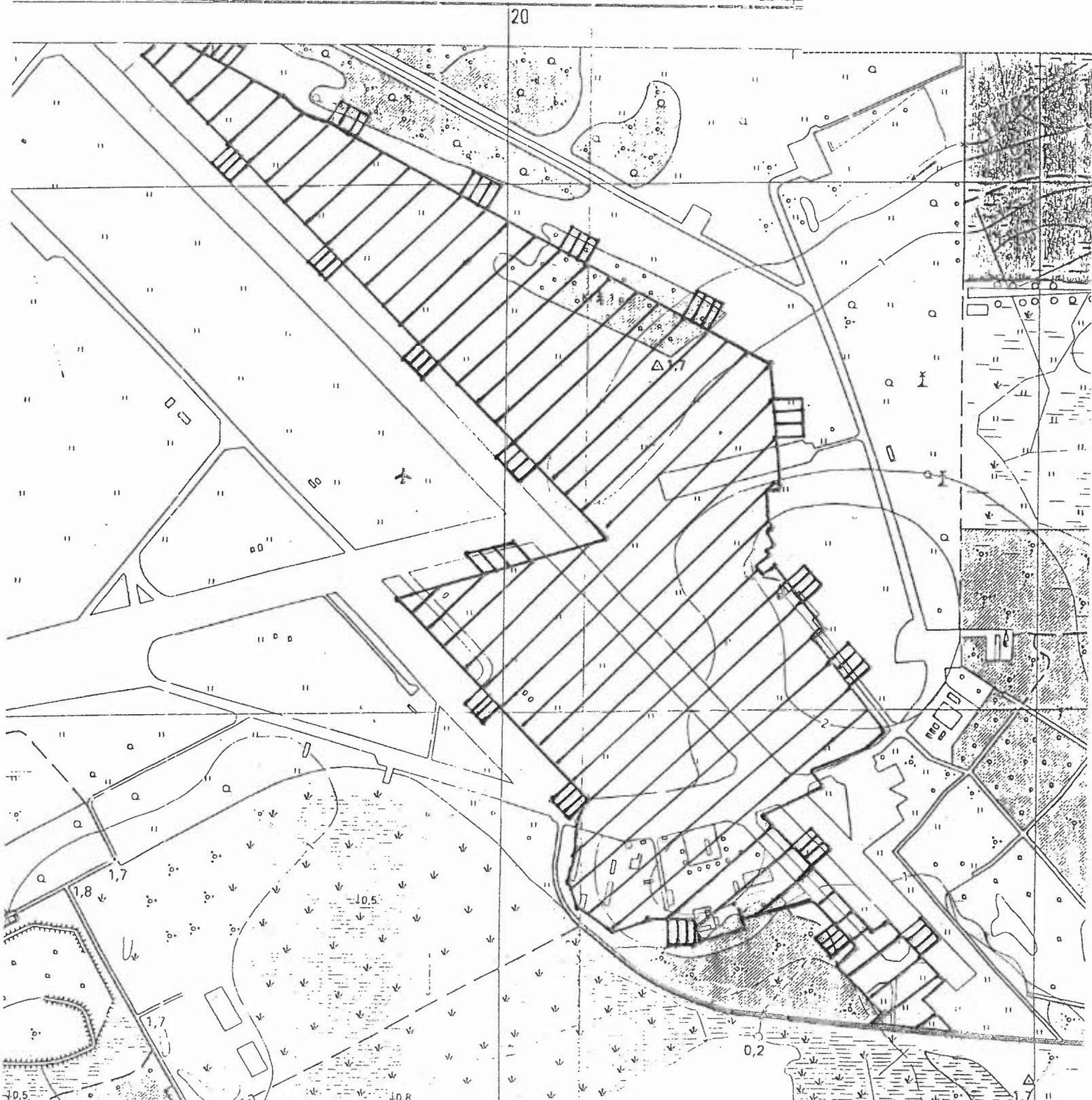
N-33-64-D-a-1

Ausgabe 1992

3. Änderung und 3. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Standort Peenemünde-Teilbereich
„Energiepark Peenemünde“

Vorpommern

N-33-64-B-3



Anlage 1b

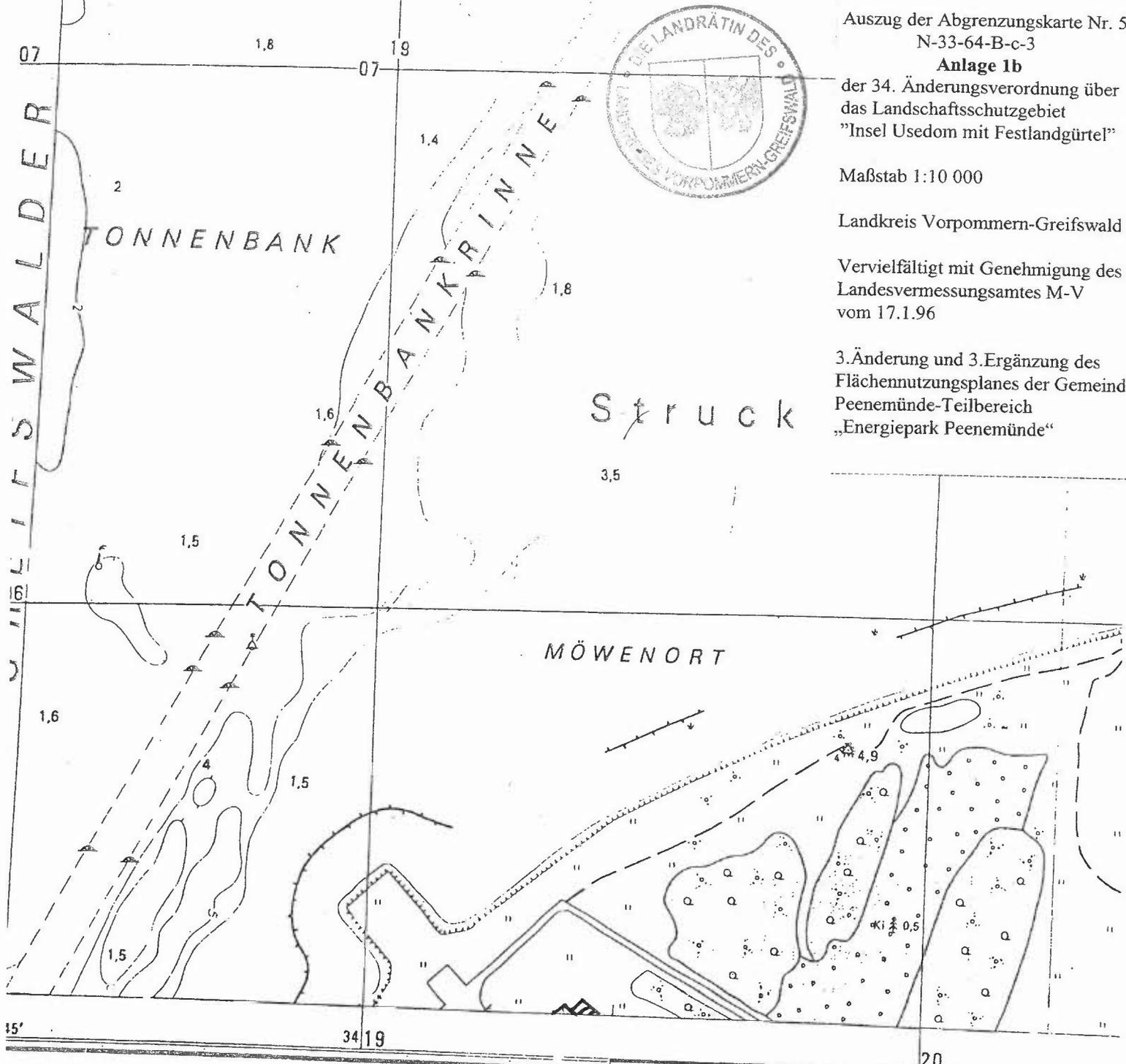
der 34. Änderungsverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Maßstab 1:10 000

Landkreis Vorpommern-Greifswald

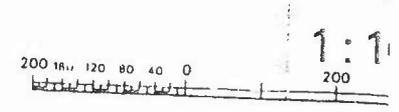
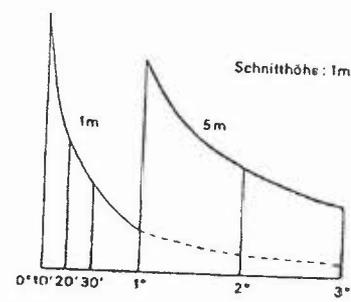
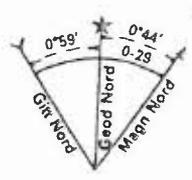
Vervielfältigt mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes M-V
vom 17.1.96

3. Änderung und 3. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde-Teilbereich
„Energiepark Peenemünde“



Meridiankonvergenz	0°59'w	0-16
Reklination	0°44'6	0-12
Abweichung	1°43'6	0-29
Jährliche Änderung	0°06'6	0-02

Alle Angaben beziehen sich auf die Blattmitte
Stand Mitte 1986



© Her
Landesvermessungsamt

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133476 / Peenemünde
Flur: 4



Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

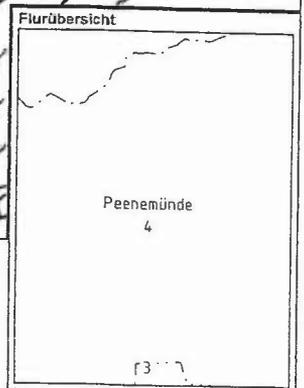
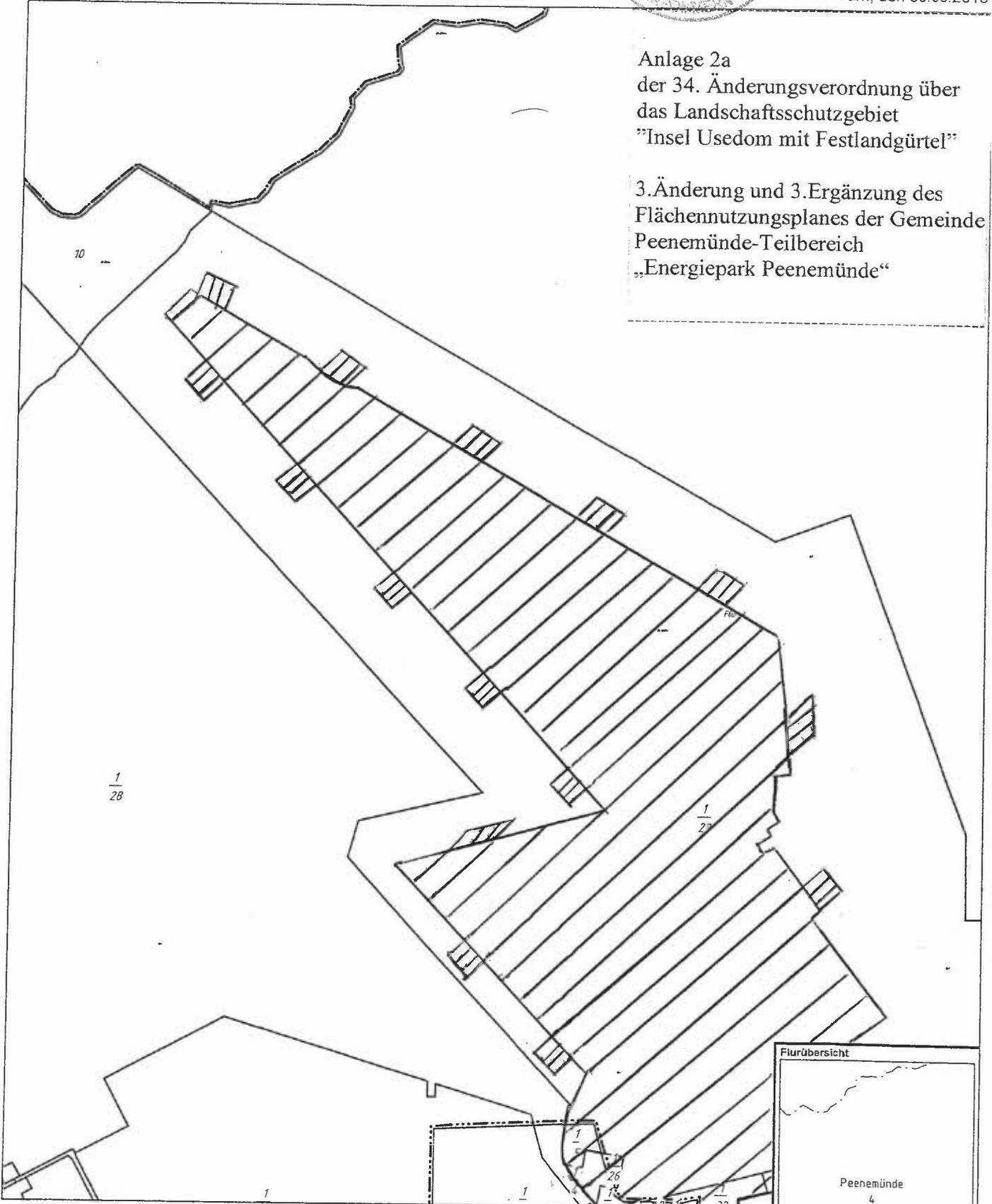
Maßstab ca. 1:10000

Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:5040

Anklam, den 06.06.2013

Anlage 2a
der 34. Änderungsverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

3. Änderung und 3. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde-Teilbereich
„Energiepark Peenemünde“



© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133476 / Peenemünde

Flur: 3

Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

Maßstab ca. 1:10000

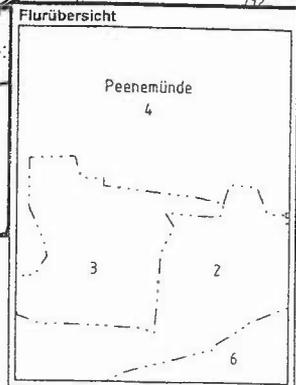
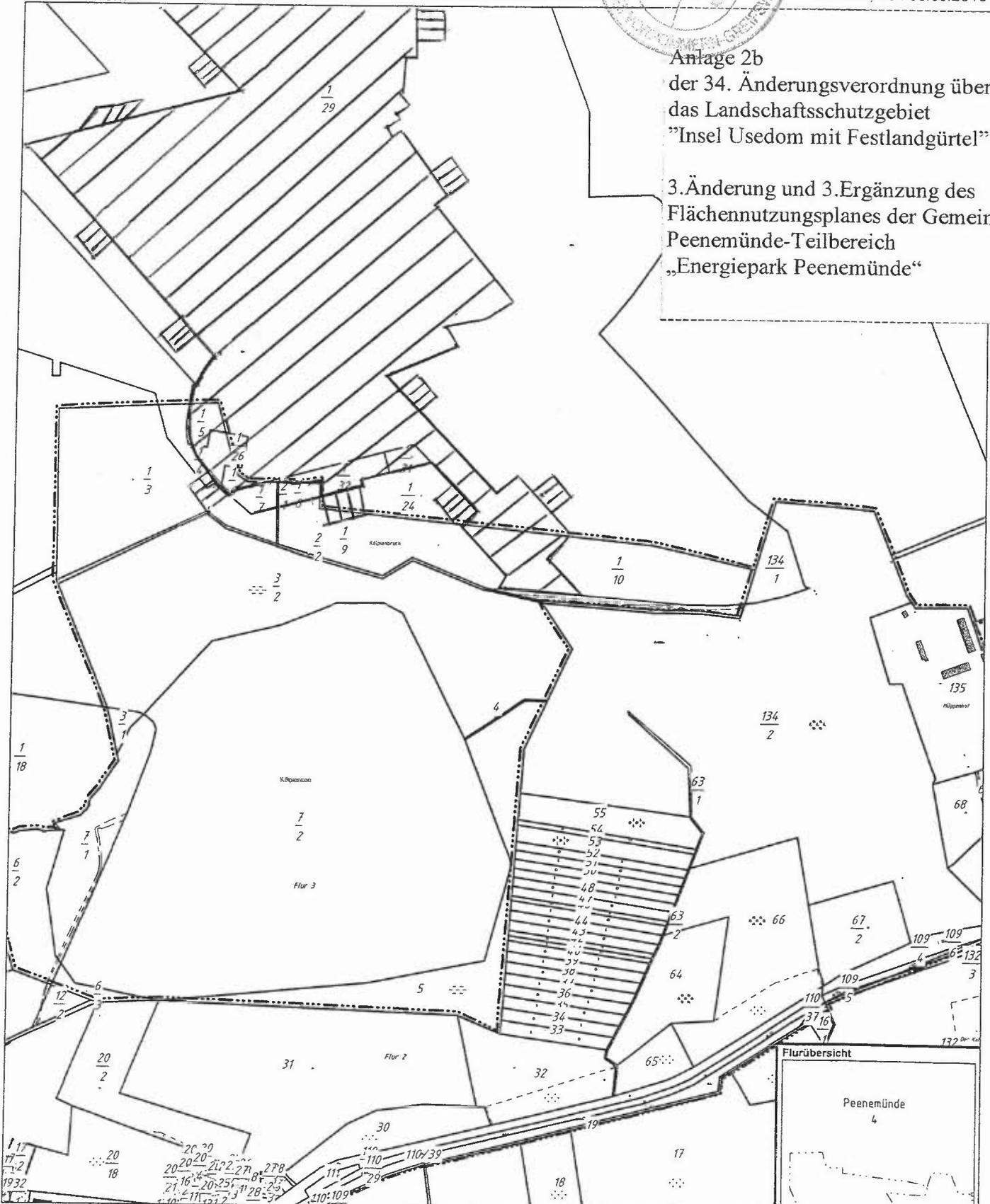
Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:3000



Anklam, den 06.06.2013

Anlage 2b
der 34. Änderungsverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
„Insel Usedom mit Festlandgürtel“

3. Änderung und 3. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde-Teilbereich
„Energiepark Peenemünde“



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.